

Geschäftsordnung

Tennisabteilung TC Grün-Rot im Turnerbund Weiden e.V.

Die nachstehende Geschäftsordnung (Abteilungsordnung) wird für die Tennisabteilung im Turnerbund Weiden e.V. im Einklang mit der Vereinssatzung des Turnerbundes Weiden e.V. in der Fassung vom 12.06.2018 aufgestellt:

§ 1 Name

Die Tennisabteilung führt den Namen:

„TC Grün-Rot im Turnerbund Weiden“

§ 2 Zweck

- (1.) Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu dienen ein geregelter Spielbetrieb und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen.
- (2.) Die Tennisabteilung verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Tennisabteilung erhalten, es sei denn, es werden dadurch sportliche Belange gefördert.
- (3.) Die Tennismgemeinschaft soll durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB). Sie nimmt mit einer von der Abteilungsleitung näher festzulegenden Anzahl von Mannschaften an den Wettspielen des Verbandes teil.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Mitglieder

- (1.) Mitglied der Tennisabteilung kann jede(r) unbescholtene Antragsteller(in) werden, wenn
 - a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt und mit der Unterschrift die Geschäftsordnung der Tennisabteilung anerkannt wird,
 - b) durch die Mitgliedschaft die Interessen des Clubs nicht geschädigt werden. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - c) der Antragsteller Mitglied im Turnerbund Weiden e.V. ist oder die Mitgliedschaft gleichzeitig beantragt.

- (2.) Mitglieder sind:
- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder unter 18 Jahren.

Die Mitglieder zu (2) lit. a) – b) sind in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt und wählbar. Zudem haben Mitglieder der Tennisabteilung mit vollendetem 14. Lebensjahr ein Stimmrecht.

- (3.) Aktive Mitglieder müssen Mitglied des Turnerbund Weiden e.V. sein.

§ 6 Organe der Tennisabteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Vorstandschaft der Abteilung.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1.) Eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar bis spätestens 30.06. Die Abteilungsversammlung muß zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.
- (2.) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung, ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt oder
 - b) der Turnrat dies beschließt.Im Übrigen ist der/die Abteilungsleiter/in berechtigt eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich erachtet.
- (3.) Die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des TC Grün-Rot Weiden (www.tcgruenrot.de). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muß bei der Jahreshauptversammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4.) Mit der Einberufung von Abteilungsversammlungen ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (5.) Bzgl. der Beschlußfähigkeit und der erforderlichen Mehrheiten bei Beschlußfassungen gilt § 21 und § 22 der Satzung des Hauptvereins.

§ 8 Abteilungsleitung

(1.) Die Vorstandschaft der Tennisabteilung besteht aus nachfolgenden Personen:

- Abteilungsleiter/in,
- Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter(s)/in,
- Kassenwart/in;
- Sportwart/in;
- Schriftführer/in;
- Jugendwart/in;
- Technischer Leiter;
- Hallenwart;
- Medienwart;
- Beisitzer; die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Abteilungsversammlung.

(2.) Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre neben dem Abteilungsleiter die Vorstandschaft der Abteilung.

§ 9 Sitzungen der Vorstandschaft

(1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

(2) Zur Sitzung wird vom/von der Abteilungsleiter/in (ersatzweise von dem/der Stellvertreter/in) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

(3) Die Sitzungen werden von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.

(4) Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(6) Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gilt § 5 Abs. 2 der Satzung des Hauptvereins.

(7) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben der Mitglieder der Vorstandschaft der Tennisabteilung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm/Ihr unterliegt die Einstellung von Übungsleitern/innen, für deren Beschäftigung er/sie Verträge ausarbeitet, die er/sie vom Hauptvorstand mitunterschreiben läßt.
- Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- Der/Die Kassenwart/in ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Tennisabteilung verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Kassenwart/in auftragsgemäß entsprechend § 15 der Satzung des Hauptvereins erledigt. Er hat dem Turnrat gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des Hauptvereins alljährlich einen Haushaltsplan sowie dem Schatzmeister des Hauptvereins den Jahresabschluß gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung des Hauptvereins vorzulegen. Die Rechte des Turnrats gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung des Hauptvereins bleiben unberührt.
- Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der Tennisabteilung Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 11 Beiträge

(1.) Die Beiträge der Abteilung bestimmen sich nach der Beitragsordnung.

§ 12 Gastspieler

- (1.) Gastspieler sind Nichtmitglieder.
- (2.) Gastspieler müssen eine Platzgebühr bezahlen. Gastspieler, die Mitglieder in einem Weidener Tennisclub sind und mit einem Mitglied des TC Grün-Rot spielen, brauchen keine Platzgebühr zu entrichten. Die Höhe der Platzgebühr ist im öffentlichen Aushang ersichtlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde vom Turnrat gemäß § 13 Abs. 2 lit. f der Satzung des Hauptvereins beschlossen und ist seit 01.01.2021 in Kraft.